

Von: [Dr. Marianne Wagner, Gemeindebund Steiermark](#)  
An: [FA11A Soziales, Arbeit und Beihilfen](#)  
Cc: [Begutachtung \(FA1F\)](#)  
Thema: Begutachtung Verordnung paritätische Kommission nach SHG: Stellungnahme  
Datum: Montag, 25. Juni 2012 15:29:11

---

Sehr geehrte Frau Dr. Struger!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem SHG und nehmen fristgerecht dazu Stellung wie folgt:

Ad § 1:

In den Abs. 2, 3 und 4 sollte alles, was für Mitglieder gilt, auch für Ersatzmitglieder gelten (Weiterführung der Geschäfte; Verzicht, Abberufung; Ausscheiden während der Funktionsperiode, Neubestellung eines Ersatzmitgliedes)

Ad § 3:

Die hier festgelegten Rechte und Pflichten der Mitglieder sollen auch für Ersatzmitglieder normiert werden.

Wir schlagen daher die Einfügung eines Abs. 4 mit folgendem Wortlaut vor: *„Alle Rechte und Pflichten gelten gleichermaßen für die zur Vertretung herangezogenen Ersatzmitglieder.“*

Abs. 1: Hier sollte nicht nur das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Anfragen und Anträge zu stellen, verankert werden, sondern auch das *Recht zur Einsicht in Geschäftsstücke und Protokolle*. Dieses Recht ist zwar in § 5 Abs. 3 inkludiert, würde aber damit nur Mitgliedern zustehen. Durch die Einfügung dieses Rechtes in § 3 Abs. 1 in Zusammenhang mit einem Abs. 4 zu § 3 – wie oben ausgeführt – würde ein Einsichtsrecht gleichermaßen auch für die zur Vertretung berufenen Ersatzmitglieder gelten.

Abs. 3: Die Formulierung *„....unabhängig von allen ‚dienstlichen‘ Verschwiegenheitspflichten....“* grenzt diese Pflicht ein auf Dienstverhältnisse, was die Frage aufwirft, welche Dienstverhältnisse damit umfasst sein sollen. Nach der Mitgliederstruktur der Kommission sollte daher eine Formulierung mit einer weiter gefassten Verschwiegenheitspflicht gewählt werden, etwa mit dem Wortlaut: *„....unabhängig von allfälligen sonst bestehenden Verschwiegenheitspflichten nach anderen Rechtsvorschriften“*.

Ad § 6 Abs. 3:

Die Formulierung könnte klarer gefasst werden und lauten: *„Zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzungen können weitere Personen beigezogen werden, wenn dies für die Sachverhaltsermittlung zweckmäßig und erforderlich ist.“*

Ad § 11:

Hier geht es um die Beratungsgrundlagen, daher sollte die Überschrift auch dementsprechend *„Beratungsgrundlage“* lauten.

Ad § 12:

Abs. 1: Der Nebensatz im zweiten Satz – *„..... welches das Mitglied bei dessen*

*Verhinderung zu vertreten hat“* – erscheint entbehrlich, da dies ohnehin Sinn und Aufgabe von Ersatzmitgliedern ist.

Würde – wie oben ausgeführt – ein Abs. 4 in den § 3 eingefügt, wären damit auch diese Verpflichtungen des Ersatzmitgliedes verankert.

Abs. 2: Es wird die Anfügung eines weiteren Satzes vorgeschlagen mit dem Wortlaut: *„Sie/Er hat darauf hinzuwirken, dass binnen der gesetzlichen Frist (§ 21a Abs. 5 SHG) ein Beschluss über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise gefasst wird.“*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit den besten Grüßen  
Mag. Dr. Martin Ozimic

---

Mag. Dr. Martin Ozimic, Landesgeschäftsführer



Burgring 18, A-8010 Graz  
Telefon: +43/316/82 20 79-12  
Telefax: +43/316/81 05 96  
E-Mail: [wagner@gemeindegund.steiermark.at](mailto:wagner@gemeindegund.steiermark.at)  
[www.gemeindegund.steiermark.at](http://www.gemeindegund.steiermark.at)

---